

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0003/05	Datum 04.01.2005
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	01.03.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.04.2005	öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23, Amt 31, Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Änderung Geltungsbereich und Satzung zum Bebauungsplan Nr. 253-6 "Friedrich-Ebert-Straße"

Beschlussvorschlag:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird geändert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen eines ehemaligen Baustoffhandels, der Grundschule "Am Brückfeld" und der Sekundarschule "H. Schellheimer", einer ehemaligen Sporthalle (Traglufthalle) und der dortigen Kleingärten. Betroffen sind von der Planung folgende Flurstücke der Flur 793: 73/1, 128, 129, 132, 133/1, 874/73, 10235, 950/73, 1243/73, 1821/73, 1822/73, 1823/123, 1824/73, 1825/73, 2264/138, 2413/123, 2487, 2489, 2491, 2492 und 2414/123.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf der Planzeichnung und die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher belange ist nicht erforderlich.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141) und der Änderung durch Artikel 1 des Eurorechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568), in der geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 253-6 „Friedrich-Ebert-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 253-6 „Friedrich-Ebert-Straße“ ortsüblich bekannt zu machen.
Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen		
			JA	NEIN	X
X					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
		keine						
Euro	Euro		Euro		Euro			

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Hubert Wiesmann Tel. Nr.: 540 5388	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	---	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Nach Abwägung der während dieser Zeit eingegangenen Anregungen erfolgte eine geringfügige Überarbeitung des Bebauungsplanes. Eine erneute Überprüfung der Planung führte insbesondere zu einzelnen redaktionellen Änderungen (Konkretisierung der Formulierung in den textlichen Festsetzungen Nr. 2, 4.2 und 6 sowie Fortfall eines im Entwurf noch als zu erhalten festgesetzten Baumes nach gemeinsamer Ortsbesichtigung mit der Unteren Naturschutzbehörde, für den aufgrund seines hohen Schädigungsgrades zwischenzeitlich eine Fällgenehmigung erteilt wurde).

Des Weiteren erfolgte entsprechend der Abwägung auch eine Änderung der Planung im Sinne einer vereinfachten Änderung nach der öffentlichen Auslegung, im einzelnen: Verkleinerung des Geltungsbereiches um die ursprüngliche Bahnfläche sowie Änderung und Konkretisierung der Festsetzung der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen mit entsprechender Überarbeitung der Eingriffsausgleichbilanzierung. Die Änderungen betreffen lediglich die Landeshauptstadt Magdeburg und den Vorhabensträger als Grundstückseigentümer. Über die städtischen Ämter hinausgehende Träger öffentlicher Belange sind hiervon nicht berührt, so dass eine zusätzliche Beteiligung nicht erforderlich ist.

Hinweis

Das Nahversorgungszentrum wurde 2001 auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes nach § 33 Abs. 1 BauGB errichtet.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wird gemäß § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.